

Fall (125 Punkte):



Die X-GmbH mit Sitz in Nürnberg stellt Spielzeugwaren her und vertreibt diese in Deutschland. Sie hat auf ihren Produkten nicht nur das CE-Zeichen angebracht, sondern auch mit der Angabe „CE-geprüft“ geworben. Die Prüfung der CE-Konformität hatte die X-GmbH allerdings - was üblich ist - selbst durchgeführt. Die A-OHG, die ihren Sitz in Bielefeld hat, stellt auch Spielzeugwaren her und vertreibt diese ebenfalls deutschlandweit. Sie hält das Verhalten der X-GmbH für unlauter, weil nur mit Selbstverständlichkeiten geworben werde, da das CE-Zeichen von den Herstellern selbst vergeben werde. Zudem läge noch ein Verstoß gegen die sog. „Black-List“ des UWG vor. Zur Rechtsdurchsetzung beauftragt die A-OHG Rechtsanwalt R.

R reicht Anfang 2020 eine Unterlassungsklage bei der Kammer für Handelssachen des LG Bielefeld ein. Zudem beantragt er die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung der vorgerichtlich entstandenen Abmahnkosten i.H.v. 1.200 € nebst Zinsen i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen. Der Anwalt der X-GmbH beantragt Klageabweisung und weist darauf hin, dass das Anbringen des „CE-Zeichens“ gesetzlich vorgeschrieben sei.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Gehen sie davon aus, dass die Höhe der eingeklagten vorgerichtlichen Abmahnkosten zutreffend ist. Das CE-Zeichen ist eine Herstellererklärung mit der bescheinigt wird, dass alle rechtlichen Anforderungen für das Produkt erfüllt werden. Das Zeichen dient dazu, dass das Produkt in jedem Mitgliedstaat innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden darf.

Abwandlung 1 (20 Punkte):

Angenommen, R hat die Klage bei einer Zivilkammer des LG Bielefeld eingereicht. Wäre die Zivilkammer zuständig, wenn der Anwalt der Beklagten einen Verweisungsantrag an die Kammer für Handelssachen stellt? Wie ist die Rechtslage, wenn die Zuständigkeit nicht gerügt und kein Verweisungsantrag gestellt wird?

Abwandlung 2 (35 Punkte):

Angenommen, im Ausgangsfall stellt sich aufgrund eines Beklagteneinwands heraus, dass die Klägerin inzwischen nach der Klageerhebung keine Spielzeugwaren mehr herstellt und vertreibt, sondern nur noch „Outdoor-Klettergerüste“. Auf Nachfrage bestätigt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dies vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung im November 2020; er stellt aber nach wie vor den Klageantrag wie im Ausgangsfall.

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage?